

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 24.10.2023
Drucksache Nr. 2790/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 08.11.2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 15.11.2023

- öffentlich -

Kalkulation der Abwassergebühren 2024

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation 2024 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:
 - a. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - b. Bei der Gebührenbemessung 2024 sind die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt, somit liegen der Gebührenbemessung die Planansätze des Haushaltsjahres 2024 zugrunde. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 Prozent.
 - c. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 Prozent über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.
2. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Gebührensatzes für die Schmutzwassergebühr von 2,03 EUR/cbm Abwasser auf 2,85 EUR/cbm und der Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von 0,50 EUR/qm auf 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche für das Jahr 2024 zu.
3. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Schwetzingen vom 17. November 2011 mit Inkrafttreten zum 01.01.2024.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen eines jeden Jahres sind nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu ermitteln. Um für die noch bestehenden Über- und Unterdeckungen einen gebührenrechtlich wirksamen Ausgleich herbeizuführen, wurde die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2024 auf

Basis der Flächenzahlen und Abwassermengen des Ergebnis 2022 neu kalkuliert.

Aufgrund der noch nicht vorliegenden und nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach konnte bislang keine Nachkalkulation für die Jahre 2019 f. erfolgen. Es ist daher unklar, ob für diesen Zeitraum Überdeckungen, die den Gebührenzahlern binnen 5 Jahren gutgeschrieben werden müssen oder Unterdeckungen, die über die Kalkulation 2024 hätte ausgeglichen werden können, bestehen. Da § 14 KAG hierfür jedoch einen Zeitraum von fünf Jahren vorsieht, bestehen für den Ausgleich einer etwaigen Unterdeckung in der Nachkalkulation 2019 ab dem Jahr 2024 gewisse rechtliche Unsicherheiten.

2. Nachkalkulation der Gebühren 2019 f. für die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 2 KAG

Die Nachkalkulationen der Jahre 2019 f. können aufgrund der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach noch nicht fertiggestellt werden. Da allerdings etwaige Überdeckungen und Unterdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen sein müssen, wird eine Nachkalkulation des Jahres 2019 im Jahr 2024 angestrebt, um einen noch zeitnahen Ausgleich etwaiger Überdeckungen oder Unterdeckungen gewährleisten zu können.

3. Kalkulation der Gebühren 2024

Zur Feststellung der kostendeckenden Gebührenobergrenze werden die zu erwartenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung den zu erwartenden Abrechnungsvolumina gegenübergestellt.

Die kostendeckende Gebührenobergrenze ist für die Kostenträger Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung getrennt voneinander zu ermitteln. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar sind, wurden sie anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001 S.845) aufgeteilt:

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
- Betriebskosten	50%	:	50%
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten	60%	:	40%
Klärwerk			
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten und Betriebskosten	90%	:	10%

Bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen wurde mit einem Kalkulationsmuster gearbeitet, das auf der Basis des Jahres 2014 beruht, jedoch an Beanstandungen der Rechtsaufsicht aus der letzten überörtlichen Finanzprüfung angepasst wurde. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt, die Abschreibungen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst.

Auf Anlage 1 zu dieser Vorlage wird verwiesen.

Das Ergebnis der Kalkulation auf Basis der Haushaltsansätze des Jahres 2024 ohne die Berücksichtigung von Ausgleichsbeträgen aus Vorjahren ergibt, dass die Niederschlagswassergebühr von 0,50 EUR/qm versiegelter Fläche auf 0,71 EUR/qm angehoben und die Schmutzwassergebühr auf 2,85 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser (vorher 2,03 EUR) erhöht werden müsste, um den rechtlich vorgegebenen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent zu erzielen. Es ist wichtig anzumerken, dass aufgrund der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach eine Feststellung von Überdeckungen oder Unterdeckungen und ein damit zusammenhängender Ausgleich nicht möglich ist. Alle vormals bestehenden Über- oder Unterdeckungen wurden, wie der Tabelle auf der folgenden Seite zu entnehmen ist, bereits in den Kalkulationen der Vorjahre ausgeglichen. Daher besteht hier leider kein Gestaltungsspielraum in der Höhe der Gebühr.

Die Schmutzwassergebühr wie auch die Niederschlagswassergebühr müssen angehoben werden. Eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von derzeit 2,03 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser auf 2,85 EUR/cbm ist notwendig. Das Niederschlagswasser muss von 0,50 EUR/qm auf 0,71 EUR/qm angehoben werden, um 100 Prozent Kostendeckung zu erzielen. Maßgeblich hierfür sind steigende Kosten für den Betrieb des Klärwerks aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage im Energiesektor sowie Sanierungsmaßnahmen in der Anlage.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats über das Verrechnen oder Einstellen von etwaigen Kostenüber- und -unterdeckungen in Kalkulationen zu entscheiden ebenso über den Kostendeckungsgrad der Gebühren.

Gebührenaussgleich nach §14 Abs. 2 KAG gebührenfähiger Aufwand 2024	Einzustellen in Kalkulation 2024		NW	Ausgleichsbeträge gesamt	
	NW	SW		NW	SW
abzgl. Überdeckungen (müssen ausgeglichen werden)	1.000.314,12	3.774.785,88			
2012		noch auszugleichen	bis		
2013		0,00	2017	-141.021,08	-141.021,08
2014		0,00	2018	-90.072,27	-90.072,27
2015		0,00	2019	0,00	-7.356,41
2016		0,00	2020	-15.031,80	-15.031,80
2017		0,00	2021	-158.538,72	-158.538,72
2018		0,00	2022	-4.406,82	-4.406,82
2019	0,00	0,00	2023	-34.784,96	-34.784,96
2020	0,00	0,00	2024	0,00	0,00
2021	0,00	0,00	2025	0,00	0,00
			2024	0,00	0,00
zzgl. Unterdeckungen (können ausgeglichen werden)			bis		
2012		noch ausgleichbar	2017		42.212,49
2013			2018		219.651,46
2014			2019	16.353,22	16.353,22
2015			2020	65.760,23	65.760,23
2016			2021		
2017			2022		
2018	0,00	0,00	2023	0,00	0,00
2019	0,00	0,00	2024	0,00	0,00
2020	0,00	0,00	2025	0,00	0,00
2021	0,00	0,00	2024	0,00	0,00
Gesamtaufwand	1.000.314,12	3.774.785,88			
NW Flächenansatz 2024 in qm	1.408.604				
SW Mengenansatz 2024 in cbm	1.321.126				
kostendeckende Gebühreobergrenze	0,7101	2,8572			
Gebühr bisher	0,5	2,03			

4. Interkommunaler Vergleich der Abwassergebühren

Höhe Abwassergebühren umliegender Städte und Gemeinden

Stadt/ Gemeinde	Höhe Gebühr	
	Niederschlagswasser in EUR/m ² versiegelter Fläche	Schmutzwasser in EUR/m ³ Abwasser
Brühl	0,41	2,30
Ketsch	0,49	3,04
Heidelberg	0,44	1,28
Hockenheim	0,48	1,72
Leimen	0,69	2,04
Oftersheim	1,10	2,18
Plankstadt	0,68	1,97
Walldorf	0,51	1,80
Weinheim	0,83	1,72
Baden-Württemberg*	0,51	2,11

* durchschnittl. 2023, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

5. Zusammenfassung und Vorschlag der Verwaltung

Wir empfehlen, aufgrund der in § 78 GemO vorgegebenen Einnahmenrangfolge - Entgelte für Leistungen vor Steuern - die kostendeckende Gebührenobergrenze für Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu beschließen.

In beiden Bereichen muss die Gebühr nach oben hin korrigiert werden. Vor allem im Schmutzwasserbereich musste auch weiterhin eine Steigerung der Kosten berücksichtigt werden.

Die Niederschlagswassergebühr würde bei Zustimmung des Gemeinderats zu diesem Vorschlag ab 1. Januar 2024 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche, die Schmutzwassergebühr 2,85 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser betragen.

Anlagen:

1. Vorkalkulation 2024
2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Schwetzingen vom 17. November 2011

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: